

SkB Haritz erkundigte sich nach den Bestandteilen der Personalkosten nach Berechnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Frau Waibel erläuterte, dass zu den reinen Personalkosten inkl. Versorgungszuschlägen die jährlichen Sachkosten, der Verwaltungsgemeinkostenzuschlag / Overhead-Kosten sowie pauschal die Kosten für die technikerunterstützte Informationsverarbeitung hinzugerechnet würden.

Abg. Mazur-Flöer bat um Prüfung der Möglichkeit zur Reduzierung der Gebühr für die Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs, Tarifstelle 1.4 der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises, und fragte nach der Anzahl der jährlichen Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen sowie nach dem Adressatenkreis für diese Leistung. Im Hinblick auf die Regelung der Tarifstelle 7.1, Kopien des Kreisarchivs, in der für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis eine hälftige Gebühr erhoben wird, sprach sie sich für eine Ausweitung des Personenkreises, z. B. auf Empfänger des Arbeitslosengeldes 2, aus.

Kreiskämmerin Udelhoven erklärte, dass ihr zu der Anzahl der Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen keine Zahlen vorlägen. Betroffen seien Personen, denen ihr Zeugnis abhanden gekommen sei. In diesem Zusammenhang sei die Gebührenhöhe vertretbar.

Frau Waibel ergänzte, hinsichtlich der Regelung zur Tarifstelle 7.1 müsse abgewogen werden zwischen den entstehenden Personal- und Sachkosten sowie dem wirtschaftlichen Interesse der "Kunden". Die in Tarifstelle 7.1 festgesetzte Gebühr sei angesichts dessen angemessen.

SkB Haritz regte für zukünftige Änderungen der Tarifstellennummern an, die bisherigen Tarifstellennummern beizubehalten und zu vermerken, dass diese ggfs. weggefallen seien, ähnlich der Systematik des BGB. Weiterhin vermisse er bei der Tarifstelle 3.5 der Allgemeinen Gebührensatzung, Sondernutzungen an Kreisstraßen, Kriterien zur Gebührenberechnung, da der Gebührenrahmen von 10,00 € bis 1.000,00 € weit gefasst sei.

Frau Waibel führte aus, der Gebührenrahmen für Sondernutzungen an Kreisstraßen sei angelehnt an den Gebührentarif für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Bewusst sei der Gebührenrahmen großzügig ausgestaltet, da es sich hierbei um einen Gebührenauffangtarif handle. Die Feststellung der Gebührenhöhe liege im Ermessen der Fachabteilung und erfolge unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens für den Gebührenschuldner.

Der Vorsitzende ließ über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen. Der Finanzausschuss fasste folgenden Beschluss: